

Die Bedeutung des Schuldrechts für den Wirtschaftsverkehr und Ihren Alltag

Der Aufbau des Schuldrechts

Ein Überblick, wo Sie welche Regelungen suchen müssen

Ein Ausflug in das internationale Recht, soweit es für das Schuldrecht von Bedeutung ist

Kapitel 1

Über die Bedeutung des Schuldrechts

Letztlich dreht sich alles ums Geld – solche oder ähnliche Weisheiten haben Sie sicherlich schon einmal gehört. So banal es klingt, für das Schuldrecht haben sie ihre Berechtigung. Das Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches ist das (juristische) Herz des Güter- und Warenaustauschs der modernen Volkswirtschaft. Es hilft bei den millionenfachen Transaktionen zwischen Verbrauchern und Unternehmen, zwischen Unternehmen untereinander, aber auch zwischen den Verbrauchern, die tagtäglich mitten unter uns, aber auch mit uns abgewickelt werden. Sowohl Unternehmen als auch der einzelne Verbraucher haben im Grunde zwei Möglichkeiten der Bedarfsdeckung:

- ✓ Sie versorgen sich mit den notwendigen Dingen/Gütern, indem sie diese selbst herstellen, oder
- ✓ sie decken ihren Bedarf auf den Märkten für Güter aller Art.

Die Entscheidung für den einen oder anderen Weg hängt heutzutage zunächst von den Kenntnissen und Fähigkeiten zur Güterherstellung ab. Wer aber kann sich seinen Toaster schon selbst bauen? Entscheidend sind letztlich die Kosten. In den weitaus meisten Fällen ist die Fremdbeschaffung günstiger als die eigene Herstellung. Sobald diese Entscheidung gefallen ist, wird der Einzelne auf dem Markt in Erscheinung treten. Zunächst als »Suchender« nach dem besten Angebot. Danach als aktiver Marktteilnehmer, um den Beschaffungsvorgang abzuschließen. Dies gilt für den morgendlichen Brötchenkauf beim Bäcker ebenso wie für die Anschaffung einer millionenteuren Blechpresse durch einen großen Automobilhersteller. Dieser Beschaffungsvorgang erfordert – neben vielem anderen – eine Vereinbarung

zwischen den Beteiligten über die verschiedenen Inhalte des Beschaffungsvorgangs. An erster Stelle werden Sie dabei an den Preis und die genaue Bestimmung des zu beschaffenden Gutes denken. Schnell fallen Ihnen sicher weitere wichtige Punkte ein. Wann? Wohin? Was passiert, wenn etwas schiefgeht? Dies alles erfordert eine rechtliche Grundlage – und schon sind wir mittendrin im Schuldrecht.



Sehen wir uns die Beschaffungsvorgänge einmal am Beispiel eines beliebigen Unternehmens an. Wir schauen dafür den drei Jungunternehmern Tick, Trick und Track beim Aufbau ihres Start-ups im Bereich von IT-Dienstleistungen über die Schultern. Schon ihr Zusammenschluss zum gemeinsamen Zweck der Unternehmensgründung führt (schuld-)rechtlich zur Entstehung einer Gesellschaft. Es handelt sich um eine *GbR*, eine *Gesellschaft bürgerlichen Rechts*. Die entsprechenden Regelungen finden sich im Schuldrecht (§§ 709 ff. BGB).

Die Besonderheit des Gesellschaftsvertrags besteht darin, dass sich zwei oder mehrere Personen vertraglich zusammenschließen, um einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen. Dieser Zweck besteht in diesem Fall in dem unternehmerischen Ziel der Gründung und Entwicklung des IT-Start-ups. Damit ist aber noch nicht viel gewonnen.



Für die Unternehmensgründung brauchen die drei zunächst einmal Geld, ihr Startkapital. Sie bekommen es vom Onkel ihres Vertrauens, nennen wir ihn Dagobert. Dieser gibt den dreien nach längeren, mühseligen Verhandlungen 5 Goldtaler. Die Summe soll mit 10 Prozent Zinsen innerhalb von zehn Jahren zurückgezahlt werden. Rechtlich handelt es sich um den Abschluss eines Darlehensvertrags. Geregelt ist dieser Vertrag im Schuldrecht – wenn Sie möchten, schauen Sie sich die §§ 488 f. BGB kurz an.

Ein vollkommen anderer Vertrag – die Finanzierung des Unternehmens mittels eines Darlehens – und ebenfalls im Schuldrecht geregelt. Geld ist also zunächst einmal da. Doch was damit Sinnvolles anfangen?



Sofern das junge Unternehmen Rohstoffe oder Betriebsmittel (Fahrzeuge, Computer, Schreibtische und -stühle) benötigt, kaufen die drei diese ein. Dafür werden Kaufverträge abgeschlossen. Möglich ist auch die Beschaffung auf anderer rechtlicher Grundlage: Statt eines Kaufes kann das Leasing wirtschaftlich sinnvoller sein.

Mit dem Kaufvertrag begegnen Sie dem vielleicht wichtigsten Vertragstyp – natürlich im Schuldrecht geregelt. Bitte erkennen Sie an dieser Stelle: Möglich sind auch verschiedene andere Vertragsarten. Die Entscheidung darüber hängt von steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Überlegungen ab. Eines ändert sich jedoch nicht: Sie bleiben in allen Varianten im Schuldrecht!



Da das Unternehmen wächst und neue Ideen braucht, stellen die drei einen begnadeten Forscher, Herrn Düsentrieb, sowie einen Vertriebsexperten, Herrn Goo-fy, ein. Dies geschieht rechtlich durch Abschluss von Dienst- oder Arbeitsverträgen mit den neuen Mitarbeitern – ebenfalls im Schuldrecht geregelt (§ 611 BGB).

Sie stoßen hier auf den Arbeitsvertrag und damit auf das Arbeitsrecht. Sie werden es sicher wissen: Das Arbeitsrecht ist ein eigenes Rechtsgebiet geworden. Der Ausgangspunkt der vielfältigen arbeitsrechtlichen Spezialgesetze liegt jedoch ebenfalls im Schuldrecht.

Sie sind (hoffentlich) durch die Beispiele überzeugt: Jedes Unternehmen ist auf die Instrumente des Schuldrechts angewiesen. Änderungen in diesem Bereich haben unmittelbare, oftmals erhebliche Auswirkungen. Die Einführung von schuldrechtlichen Vorschriften zum Schutz der Verbraucher erhöhen die Kosten für die Unternehmen. Die Einführung des Widerrufsrechts bei Verbraucherverträgen im Internet (sogenannte *Fernabsatzverträge*, § 312b BGB) verteuern die Abwicklung von Kaufverträgen. Jedes Unternehmen muss seine Kunden auf das Recht zum freien Widerruf hinweisen. Vor allem aber erfolgt die Rückabwicklung des Vertrags auf Kosten des Unternehmens. Zu diesen Kosten gehört an erster Stelle der Transport der Ware zurück vom Verbraucher zum Unternehmen. Sie können sich vorstellen, welchen logistischen Aufwand diese schuldrechtliche Verpflichtung bedeutet.



Sechs Freundinnen veranstalten einmal im Monat eine »Auspackparty«. Dafür bestellen sie bei verschiedenen angesagten Modeketten Unmengen von Klamotten, treffen sich zur feucht-fröhlichen Modenschau bei einer der Freundinnen – und schicken am nächsten Tag alles wieder retour, nachdem sie diverse Fotos des privaten Mode-Events in den einschlägigen sozialen Medien gepostet haben. Ein großes Versandunternehmen ermittelte die Kunden, die überdurchschnittlich häufig große Menge von Waren im Internet bestellten, dann jedoch den Großteil wieder zurückgehen ließen. Es schrieb alle diese Kunden an mit dem Hinweis, dass es sich vorbehalte, sie nicht mehr zu beliefern, wenn sie ihr Bestellverhalten zukünftig nicht änderten. Die Freundinnen sind enttäuscht, möchten aber ihre coolen Auspackpartys fortsetzen.

Hohe Retourenkosten sind für die Versandhändler ein unangenehmes Thema. In einzelnen Branchen (Schuhe etc.) werden bis zu 80 Prozent der bestellten Waren zurückgesendet – oft in nicht mehr weiterverkaufsfähigem Zustand! Im Hinblick auf die Außenwirkung von rigiden Abmahnungen und Bestellkontensperrungen überlegen sich die Unternehmen dennoch sehr genau, ob sie die juristisch eventuell zulässigen Instrumente auch einsetzen. Viele Onlinehändler schrecken davor zurück. Die Gerichte erkennen allerdings grundsätzlich ein Interesse der Unternehmen an, »Problemkunden« zum Beispiel das Bestellkonto zu sperren. Sie können sich ein eigenes Bild beim Onlinehändler Ihres Vertrauens machen! Die Praxis ist hier sehr uneinheitlich.

Vom alltäglichen Schuldrecht

Versuchen Sie einmal, die Verträge zu benennen und zu zählen, die Ihr Leben begleiten. Auf ein gutes Dutzend kommen Sie bestimmt ohne größere Mühe. Das Schuldrecht ist unser ständiger juristischer Begleiter im Alltag. Die wesentlichen Umstände und Bedingungen unseres Lebens basieren rechtlich meist auf schuldrechtlichen Verträgen:

- ✓ Sie wohnen in einer gemieteten Wohnung. Rechtliche Grundlage ist der schuldrechtliche Mietvertrag (§ 535 BGB).
- ✓ Sie sichern Ihre materielle Existenz durch unsere Beschäftigung. Rechtliche Grundlage ist bei den meisten ein Arbeitsvertrag – geregelt im Schuldrecht (§ 611 BGB).

- ✓ Sie telefonieren mobil auf Grundlage eines entsprechenden schuldrechtlichen Dienstleistungsvertrags mit dem Telekommunikationsanbieter (der allerdings nicht ausdrücklich im Schuldrecht geregelt ist).
- ✓ Ihre Lebensmittel kaufen Sie ein (§ 433 BGB).
- ✓ Teurere Güter, zum Beispiel ein Auto, haben Sie finanziert. Die Bank hat mit Ihnen einen Darlehensvertrag abgeschlossen (§ 488 BGB).

Aber lassen Sie sich durch diese Erkenntnis nicht verunsichern. Die Beispiele sollen Ihnen nur die herausragende Bedeutung des Schuldrechts vor Augen führen. Das »Konzept Vertrag« funktioniert zu 99,99 Prozent reibungslos und ohne dass es Sie besonders belastet. Es ist die bewährte und auch erforderliche rechtliche Form der Kommunikation mit Ihrer Umwelt. Diese Kommunikation läuft weitgehend geräuschlos und störungsfrei.

Sie müssen sich als Verbraucher nur selten um die Gestaltung und die Inhalte der Verträge kümmern – diese Arbeit nehmen Ihnen die Unternehmen (gern) ab. Denn die meisten Verträge werden durch standardisierte Vertragsbedingungen bestimmt. Von diesen *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* (AGB) haben Sie sicherlich schon einmal gehört. Bei Käufen im Internet erscheint an einer bestimmten Stelle des Bestellvorgangs ein Pop-up-Fenster mit dem Hinweis auf die AGB und dem obligatorischen Kästchen »Gesehen und akzeptiert«. AGBs finden sich bei so gut wie allen Verträgen, die nicht lediglich zwischen Privatleuten abgeschlossen werden. Mit nicht allzu viel Mühe werden Sie diese AGBs finden. Aber Hand aufs Herz: Wie viele sogenannte AGBs (Allgemeiner Geschäftsbedingungen) haben Sie in Ihrem Leben von vorn bis hinten durchgelesen? Sie schließen einen Vertrag – regelmäßig ohne die AGB gelesen zu haben. Im Ergebnis schließen Sie damit einen Vertrag, ohne dessen Inhalte genauer zu kennen! Die Bestellung eines neuen Paares Schuhe im Internet könnte dazu führen, dass Sie gleichzeitig auch noch ein Zeitschriftenabo abschließen, mit dem Sie nichts anfangen können. Ein solches Verhalten erscheint auf den ersten Blick irrational, ja grob leichtsinnig. Es ist doch naheliegend, dass Ihr Vertragspartner in den AGB den Vertrag einseitig zu seinen Gunsten gestaltet – wohl wissend, dass Sie die Vertragsbedingungen nicht lesen. Doch bei näherer Betrachtung ist Ihr Verhalten gar nicht so verrückt, wie es zunächst scheint. Machen wir die Gegenprobe: Wie oft haben Sie eine böse Überraschung erlebt, weil Sie die AGB nicht gelesen haben? Die Antwort lautet: So gut wie nie. Doch warum ist das so? Von den meisten unbemerkt, genießen Sie einen umfangreichen Rechtsschutz im Schuldrecht. Sie müssen dafür keine Rechtsschutzversicherung (die ebenfalls wieder einen Vertrag darstellen würde) abgeschlossen haben. Der Grund liegt in der strengen Kontrolle solcher AGB durch das Gesetz (wir sprechen wiederum vom Schuldrecht) selbst. Noch wichtiger sind die dazu ergangenen Urteile der Gerichte. Jede wichtige AGB-Klausel wird irgendwann einmal auf dem Gerichtstresen landen und dort einer sorgfältigen Prüfung durch die Richter unterzogen. Den Unternehmen sind damit größere Spielräume bei der beliebigen Gestaltung ihrer AGB genommen. Sie als Verbraucher werden so geschützt. Sie brauchen also keine Sorge zu haben, dass Ihnen beim Kauf Ihres neuen Smartphones durch Allgemeine Geschäftsbedingungen ein unerwünschtes Zeitschriftenabonnement untergeschoben wird.



Zu blauäugig sollten Sie dieses Thema dennoch nicht angehen. So stellt die Datenweitergabe und die entsprechende Einwilligung mittels AGB der großen IT-Unternehmen (Apple, Alphabet, Facebook etc.) einen sensiblen, aber oft zu nachlässig behandelten Bereich dar!

Vielfältige Quellenlage: Schuldrechtliche Regelungen nicht nur im Schuldrecht

Die zentralen Regelungen zum Schuldrecht sind das Allgemeine und das Besondere Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (abgekürzt: BGB). Beide sind als zwei Teile des BGB selbst wiederum als »Buch« zusammengefasst – das »Zweite Buch« des BGB. Es umfasst mehrere Hundert Paragraphen (§§ 241 bis 853 BGB). Doch keine Angst: Sie müssen sich diese Fülle weder von Anfang bis Ende durchlesen noch auswendig lernen. Die entscheidenden Regelungen werden Sie nach und nach kennen und verstehen lernen. Selbst gestandene Juristen können Ihnen nicht jeden Paragraphen des Schuldrechts nennen oder gar erklären! Darauf kommt es auch gar nicht an. Entscheidend ist, dass Sie die Zusammenhänge und die Systematik erkennen, die in diesen Paragraphen steckt und so nach und nach Wege in den »Paragraphenschungel« legen. Viele Regelungen bleiben dabei unbeachtet – Sie müssen im Schuldrecht nicht unter jeden Stein schauen, um das Recht zu verstehen.



Schuldrechtliche Regelungen finden sich außerhalb des Zweiten Buches auch noch in den anderen drei Büchern des BGB. Es sind Regelungen für besondere Schuldverhältnisse, die in sehr engem Zusammenhang mit dem besonderen Inhalt des jeweiligen Buches stehen. Aus diesem Grund hat sie der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang belassen und nicht ins Schuldrecht eingegliedert.

Die Frage, ob Sie als Studierender oder Auszubildender einen Anspruch auf Unterhalt gegen Ihre Eltern haben, ist vom Gegenstand her eine Frage des familienrechtlichen Unterhaltsrechts. Rechtstechnisch stellt der (mögliche) Unterhaltsanspruch einen schuldrechtlichen Anspruch dar. Die Regelung hätte daher auch in das Schuldrecht aufgenommen werden können. Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs hat sich der Gesetzgeber jedoch – nachvollziehbar – für den Verbleib im Familienrecht entschieden.

Wichtig ist auch ein weiteres Schuldverhältnis, das nicht im Zweiten Buch des BGB, sondern im Sachenrecht geregelt ist. Es handelt sich um das *Eigentümer-Besitzer-Verhältnis* in den §§ 987 bis 997 BGB. Dieses Schuldverhältnis regelt die Ansprüche des Eigentümers einer Sache (derjenige, dem die Sache an sich »gehört«) gegen den Besitzer dieser Sache (derjenige, der die Sache gerade tatsächlich in seiner Gewalt hat).

Ähnlich gelagert ist das Schuldverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Finder einer Sache (§§ 965 f. BGB). Schuldrechtlich ist schließlich auch die Regelung über den Vertreter ohne Vertretungsmacht und dessen Haftung in § 179 BGB.



Voll hat gegenüber dem Fahrradhändler Dreisam behauptet, er kaufe im Namen seines Freundes Hastig ein neues Fahrrad. Nachdem Dreisam vom vollkommen ahnungslosen Hastig die Zahlung des Kaufpreises verlangt hat, macht dieser gegenüber Voll Ersatzansprüche geltend.

Für den Wirtschaftsverkehr wichtig sind die schuldrechtlichen Regelungen im Handelsgesetzbuch (HGB). Dort finden sich wichtige Abweichungen von den schuldrechtlichen Vorschriften des BGB. Zu den wichtigsten gehören die Sonderregelungen für den Kaufvertrag im Handelsrecht. Allerdings findet das HGB nur dann Anwendung, wenn mindestens eine der Vertragsparteien Kaufmann (oder Kauffrau) ist.

Schwerpunkt dieses Buches ist der Allgemeine Teil des Schuldrechts. Wir werden uns aber nicht vollkommen auf diesen Teil beschränken können. Dafür sind die Zusammenhänge zwischen dem Allgemeinen und dem Besonderen Schuldrecht zu eng.

Als Rechtsquellen außerhalb des BGB können auch die zahlreichen Regelungen auf internationaler Ebene betrachtet werden, die das Schuldrecht in unterschiedlicher Weise beeinflussen (dazu mehr am Ende dieses Teils).

Wo finde ich was: Der Aufbau des Schuldrechts

Wie das gesamte BGB ist auch das Schuldrecht streng systematisch geordnet. Es gilt der Grundsatz: vom Allgemeinen zum Besonderen. Das Konzept ist logisch und hilft, sich als Newcomer zurechtzufinden. Machen wir uns das hier einmal grundsätzlich klar. Das gesamte Schuldrecht umfasst die §§ 241 bis 853 BGB, unterteilt in acht Abschnitte. Es liegt wunderschön eingebettet zwischen dem Allgemeinen (!) Teil des BGB (§§ 1 bis 240 BGB) und dem Sachenrecht (§§ 854 bis 1296 BGB). Innerhalb dieser Regelungen unterscheidet das BGB zwischen dem Allgemeinen Schuldrecht und dem Besonderen Schuldrecht. Im Besonderen Schuldrecht – dem achten Abschnitt – finden Sie, wie an einer Perlenschnur aufgezogen, die einzelnen Schuldverhältnisse. Den Anfang machen die vertraglichen Schuldverhältnisse. Diese wiederum werden angeführt vom wichtigsten Vertrag, dem Kaufvertrag (§ 433 BGB). Nach den vertraglichen Schuldverhältnissen folgen noch einige wenige gesetzliche Schuldverhältnisse – das war's dann.



Die im Schuldrecht ausdrücklich geregelten Vertragstypen sind nicht abschließend gedacht. Es handelt sich um die aus Sicht des Gesetzgebers wichtigsten Verträge. Daneben ist es zulässig, neue, im Gesetz nicht geregelte Vertragstypen zu bilden. Der im Beispiel der Unternehmensgründung genannte Leasingvertrag gehört dazu. Er ist ein moderner, weitverbreiteter Vertragstyp, ohne dass Sie dazu eine Regelung im Gesetz finden.

Im Allgemeinen Teil liegen die Dinge etwas komplexer. Der Aufbau erscheint im ersten Moment nicht ganz so klar und logisch. Aber auch hier gilt der genannte Grundsatz. Die sieben Abschnitte bauen im Großen und Ganzen aufeinander auf.

- ✓ Am Anfang steht der Abschluss und Inhalt von Schuldverhältnissen generell. Diese Regelungen der §§ 241 bis 304 BGB gelten grundsätzlich für alle Schuldverhältnisse. Hier finden sich wichtige Regelungen zu Störungen in Schuldverhältnissen. Den Abschluss bilden Regelungen, die nur für bestimmte Verträge gelten. Es betrifft die sogenannten gegenseitigen Verträge. Zu diesen Verträgen gehören alle wichtigen Vertragstypen wie der Kaufvertrag, der Mietvertrag, der Arbeitsvertrag und so weiter.

- ✓ Der zweite Abschnitt genießt eine gewisse Sonderstellung. In ihm wird das Problem der Allgemeinen Geschäftsbedingungen behandelt (mehr dazu im vierten Teil dieses Buches).
- ✓ Im dritten Abschnitt konzentrieren sich die Regelungen auf Verträge.
- ✓ In den Abschnitten vier bis sieben geht es um das Erlöschen von Schuldverhältnissen, die Übertragung von Forderungen beziehungsweise Verpflichtungen und schließlich um die besonderen Probleme bei einer Mehrzahl von Schuldnern oder Gläubigern.

Beweglich bleiben bis ins hohe Alter: Die Anpassungsfähigkeit des Schuldrechts

Haben Sie sich schon einmal gefragt, wie alt das BGB und damit auch das Schuldrecht sind? Wahrscheinlich nicht. Dabei verbirgt sich hinter der Antwort eine wichtige Erkenntnis. Aber der Reihe nach. Das Bürgerliche Gesetzbuch ist deutlich über hundert Jahre alt. Es ist also wesentlich älter als wir alle. Es hat während dieser Zeit verschiedene Staatsformen überlebt. Es hat verschiedenen Wirtschaftsmodellen gedient. Trotz dieses rüstigen Alters ist es immer noch *in Kraft*, wie die Juristen sagen. Es gilt also nach wie vor als das maßgebliche Vertragsrecht. Genauso wie zur Zeit des letzten deutschen Kaisers (Wer war das doch gleich? Konrad Adenauer?). Auch in der Zeit des Nationalsozialismus diente das Schuldrecht unverändert als Grundlage des Vertragsrechts. In den letzten über hundert Jahren ist aber auch die wirtschaftliche und technologische Entwicklung in unvorstellbarem Maße vorangeschritten. Zur Zeit des Inkrafttretens des BGB war das gebräuchlichste Transportmittel nicht das Auto, sondern das Pferdefuhrwerk.



Die damalige Bedeutung des Pferdes lässt sich erahnen, wenn Sie sich vor Augen halten, dass es bis vor einigen Jahren noch spezielle Regelungen zum Viehkauf in den §§ 481 bis 492 des BGB (alt) gab. Der Viehkauf ist heutzutage durch den Autohandel abgelöst worden.

Das Telefon war gerade erst erfunden, moderne Kommunikationsmittel gab es so gut wie gar nicht. Industrielle Massenfertigung kannte man zwar bereits, sie steckte aber im Vergleich zu heute in den Kinderschuhen. Um angesichts dieser Entwicklungen zu überleben, bedarf es eines hohen Maßes an Anpassungsfähigkeit. Diese Anpassungsfähigkeit oder Flexibilität des Schuldrechts ist eines der spannenden Eigenschaften des Gesetzes. Gründe dafür gibt es mehrere. Zunächst werden in jedem Staatswesen Kaufverträge etc. abgeschlossen, ohne dass dies einen besonderen Bezug zu Demokratie, Monarchie oder Diktatur hat. Auf den ersten Blick ist das Schuldrecht unpolitisch – das hilft beim Überleben. Man könnte auch sagen: Schuldrecht wird immer gebraucht. Auch die gängigen Vertragstypen bestehen unabhängig vom jeweiligen Gesellschaftssystem. Aber das erklärt nicht alles. Das Schuldrecht zeichnet sich durch einen ausreichenden Grad an Abstraktheit aus, um auf die sich wandelnden Anforderungen an das Recht reagieren zu können. Kennzeichnend für das Schuldrecht ist eine Art vornehmer Zurückhaltung. Nicht jedes Detail ist gesetzlich erfasst und geregelt. Ein klassisches Beispiel dafür ist der Begriff von »Treu und Glauben«. Sofern Sie davon noch nie etwas gehört haben, er findet sich in § 242

BGB. Die Parteien eines Schuldverhältnisses sollen sich bei dessen Durchführung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verhalten. Diesen Grundsatz wird jeder Teilnehmer am Rechts- und Wirtschaftsverkehr gern unterschreiben. Aber was bedeutet der Grundsatz konkret? Dazu sagt § 242 BGB nichts. Und das ist auch gut so. Denn die Vorstellungen über den Inhalt von Treu und Glauben ändern sich – von Fall zu Fall, aber auch im Lauf der Jahre und Jahrzehnte. Die Vorstellung von Treu und Glauben ist eine Frage der Interpretation. Die Regelung ist so allgemein, dass man bei näherer Betrachtung zu dem Ergebnis kommen kann: Sie ist ein bisschen nichtssagend. Womit sich die nächste Frage stellt: Wer interpretiert diesen Grundsatz? Diese Aufgabe übernehmen die Gerichte. Da die Richter auch nur Menschen sind, fließt in ihre Interpretation des Grundsatzes ihr jeweiliges Verständnis von dem ein, was sie für Treu und Glauben halten. Diese Möglichkeit wandelnder Interpretation durch die Rechtsprechung hat der Gesetzgeber durch Schaffung allgemein abstrakt formulierter Normen bewusst gewählt. In der juristischen Übersetzung heißt dies: Der Grundsatz von Treu und Glauben ist ein *unbestimmter Rechtsbegriff*, der der Auslegung bedarf. Dieses Konzept sichert die erstaunliche Überlebensfähigkeit und Anpassungsfähigkeit des Schuldrechts bis heute!

Diese Flexibilität hat allerdings nicht ganz verhindern können, dass es irgendwann doch anfang, im Gebälk des Schuldrechts ordentlich zu knacken und zu ächzen. Dies lag ganz wesentlich auch an der gerade beschriebenen Interpretation des Gesetzes durch die Gerichte. Unbestimmte Rechtsbegriffe, aber auch Gesetzeslücken führten im Lauf der Jahre und Jahrzehnte zu einer Art Schuldrecht neben dem BGB. Aus der Tätigkeit der Gerichte ergab sich ein eigenständiges Richterrecht zum Schuldrecht. Aber auch der Gesetzgeber erließ nach und nach zahlreiche kleinere Gesetze neben dem Schuldrecht des BGB. Diese dienten vor allem dem Schutz des Verbrauchers.

Die Kontrolle der oben angesprochenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgte durch das AGB-Gesetz. Daneben gab es das *Haustürwiderrufgesetz* und das *Fernabsatzvertragsgesetz*.



Verbindungen zu den Regelungen des Schuldrechts waren allenfalls noch für den geschulten Juristen erkennbar. Dies veranlasste den Gesetzgeber schließlich doch, eine größere Reform des Schuldrechts auf den Weg zu bringen. Das »Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts« trat am 1.1.2002 in Kraft. Es hat das Schuldrecht gestrafft und bestehende Unwuchten ausgeglichen. Gleichzeitig wurden die vielen kleineren (Verbraucherschutz-)Gesetze im Dunstkreis des Schuldrechts in das BGB integriert. Schließlich wurden auch verschiedene Vorgaben aus Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft (heute: Europäische Union) umgesetzt.

Das Schuldrecht heute ist übersichtlicher und klarer. Die große Zahl von verstreuten »Kleingesetzen« neben dem BGB ist deutlich reduziert worden.

Ein sanfter Charakter: Die Nachgiebigkeit der Schuldrechtsnormen

Da wir gerade über das hohe Alter des BGB gesprochen haben: Ein weiterer Grund dafür ist sicherlich auch die »Nachgiebigkeit« des Schuldrechts. Sie können auch Flexibilität sagen. Gemeint ist damit die besondere Wirkungsweise der schuldrechtlichen Regelungen. Das

Schuldrecht nimmt wie kein anderes der Bücher des BGB Rücksicht auf die Bedürfnisse der (Vertrags-)Parteien. Diese sollen an erster Stelle über den Inhalt ihres Vertrags bestimmen dürfen. Das Schuldrecht hält sich bescheiden im Hintergrund. Es kommt regelmäßig erst dann zum Vorschein, wenn die Parteien vergessen haben, den einen oder anderen Punkt selbst zu regeln.



Kurz und Lang möchten einen Vertrag über die Herstellung einer Maschine schließen, die Lang für Kurz anfertigen soll. Sie vereinbaren im Vertrag, dass Lang die fertige Maschine bis spätestens in zwei Monaten nach Vertragsschluss bei Kurz anliefern und montieren soll. Ist eine solche Vereinbarung wirksam?

»Natürlich«, werden Sie sofort antworten – warum denn nicht? Und natürlich haben Sie recht mit Ihrer Einschätzung. Dennoch lohnt es sich, diesen ganz simplen Fall einmal genauer anzuschauen. Gegenstand der Vereinbarung ist unter anderem die Leistungszeit. Dies ist der Zeitpunkt, zu dem der Schuldner spätestens seine Leistung erbringen muss, Lang also die Maschine liefern muss. § 271 Absatz 1 BGB ordnet an, dass der Gläubiger die Leistung sofort verlangen kann. Muss der Schuldner aber auch immer und sofort leisten? Keinesfalls – eine solch starre und enge Vorschrift wäre praxisfern und wenig brauchbar. Entscheidend für die Lösung ist der erste Halbsatz des § 271 Absatz 1 BGB. Danach gilt die Pflicht zur sofortigen Leistung nur, wenn »... eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen ...« ist. Es ist also an allererster Stelle danach zu fragen, ob nicht die Parteien (im Vertrag) eine Leistungszeit festgelegt haben. Das ist hier der Fall: Die Maschine sollte spätestens zwei Monate nach Vertragsschluss geliefert werden. Die vertragliche Regelung ist nach § 271 Absatz 1 BGB zulässig. Vor allem aber geht sie der gesetzlichen Regelung vor. Diese greift nur dann ein, wenn es an irgendeiner vorrangigen Regelung fehlen sollte. § 271 Absatz 1 BGB ist nachrangig, die Parteivereinbarung hat Vorrang.



Dieses Prinzip *nachrangiger Normen* findet sich überall im Schuldrecht. Es berücksichtigt, dass die Parteien am besten wissen, wie sie ihren Vertrag gestalten wollen. Diese Vertrags(inhalts-)freiheit ist Ausdruck eines übergeordneten Prinzips – der Privatautonomie: Private Rechtssubjekte sollen und dürfen ihre Rechtsbeziehungen selbst und eigenverantwortlich, eben autonom, untereinander regeln.

Das Schuldrecht bietet Lösungen bei der Vertragsgestaltung nur an, es zwingt die Vertragsparteien nicht. Die schuldrechtlichen Regelungen sind ganz überwiegend *dispositiv*. Es kann über sie verhandelt werden. Zwingend sind sie nicht in den Vertrag zu übernehmen. Damit enthält das Schuldrecht zugleich ein Vertragsmodell. Die verschiedenen dispositiven Normen bilden einen ideal gedachten Vertrag, dessen Regelungen als gerecht und ausgewogen begriffen werden sollen.



Die *Dispositivität* ist typisch für das Schuldrecht. Im Sachenrecht müssen die wichtigen Regelungen zwingend beachtet werden und können von den Parteien keinesfalls abweichend gestaltet werden.



Der von Kurz und Lang frei ausgehandelte und gestaltete Kaufvertrag wird zur vereinbarten Leistungszeit erfüllt. Dafür muss Lang Kurz das Eigentum an der Maschine verschaffen. Für diese Eigentumsverschaffung gilt nicht das Schuldrecht,

sondern das Sachenrecht. Bei beweglichen Sachen (wie der Maschine) erfordert dies zwingend eine Einigung über den Eigentumsübergang und die Verschaffung des Besitzes an der Sache. Kurz und Lang können also nicht beliebig einen anderen Weg der Eigentumsübertragung konstruieren, der ohne diese beiden Elemente auskommt.

Das Sachenrecht ist von gewisser Strenge, während das Schuldrecht tendenziell nachgiebig ist. Der Grund dafür liegt in den unterschiedlichen Aufgaben beider Rechtsgebiete. Das Schuldrecht ist der juristische Motor für den Wirtschaftsverkehr, hier werden flexibel die Grundlagen für den Gütertausch gelegt. Allerdings führt das Schuldverhältnis juristisch keine wirkliche Rechtsänderung herbei. Die Parteien *verpflichten* sich, zukünftig Leistungen auszutauschen. Deshalb heißen die schuldrechtlichen Verträge *Verpflichtungsgeschäfte*. Die Verpflichtung ist eine Art juristisches Versprechen – und Sie wissen ja: Versprechen muss man halten! Der Schuldner ist dabei nach wie vor Inhaber des Rechts, der Gläubiger hat aufgrund dieser Verpflichtung des Schuldners nur einen Anspruch auf etwas. Dieses »Etwas« ist die tatsächliche Rechtsstellung, zum Beispiel als Eigentümer einer Sache. Sie erlangt der Gläubiger erst mithilfe des Sachenrechts. Erst in diesem zweiten Schritt überträgt der Schuldner sein Recht tatsächlich auf die andere Vertragspartei. Er *verfügt* über sein Recht. Folgerichtig werden die sachenrechtlichen Rechtsgeschäfte *Verfügungsgeschäfte* genannt.

Die schuldrechtliche Internationale: Die weltweite Vereinheitlichung

Sie haben gesehen, dass Schuldrecht in seinem Kern Wirtschaftsrecht ist. Vor diesem Hintergrund ist es naheliegend, dass angesichts einer eng verflochtenen Weltwirtschaft das Schuldrecht nicht an den Staatsgrenzen haltmachen kann. Selbst Sie als einfacher Verbraucher bestellen und kaufen Waren in der ganzen Welt ein. Bei einem Kauf im Internet wissen Sie oft gar nicht, wo Ihr Vertragspartner eigentlich seinen Unternehmenssitz hat, woher die Ware geliefert wird und wo sie hergestellt worden ist. Es ist Ihnen in den meisten Fällen auch egal – solange die Vertragsabwicklung problemlos klappt. Um dies dauerhaft und verlässlich sicherzustellen, gibt es verschiedene Ansätze, ein weltweit gültiges und einheitliches Schuldrecht zu schaffen. Ehrlicherweise muss man gestehen, dass es sich dabei bislang eher um einen Flickenteppich als um ein geschlossenes System handelt. Diesen Teppich und seine einzelnen Flecken wollen wir uns einmal genauer anschauen.

Das UN-Kaufrecht

Sie wissen mittlerweile, dass der Kaufvertrag der wichtigste Vertragstyp des Schuldrechts ist. Dies gilt auch international. Aus diesem Grund hat sich eine große Zahl von Staaten schon vor längerer Zeit zusammengeschlossen und ein internationales Kaufrecht ins Leben gerufen. Technisch geschieht dies durch den Abschluss von völkerrechtlichen Abkommen. Tatsächlich: Auch dabei handelt es sich schon wieder um Verträge – allerdings auf völkerrecht-

licher Ebene. Ziel ist es, durch dieses Abkommen über das *UN-Kaufrecht* aus dem Jahr 1980 das Kaufrecht der einzelnen Staaten einheitlich zu gestalten. In Deutschland gilt es seit dem 1.1.1991. Allerdings kommt das UN-Kaufrecht nur dann zur Anwendung, wenn

- ✓ es sich um einen Warenkauf handelt, der nicht für den privaten Verbrauch bestimmt ist,
- ✓ die beteiligten Parteien ihre Niederlassung in zwei verschiedenen Staaten haben und
- ✓ die Parteien das UN-Kaufrecht nicht wirksam ausgeschlossen haben.

Das UN-Kaufrecht findet also auf Kaufverträge mit Verbrauchern keine Anwendung. Es zeigt sich wiederum, wie stark im Schuldrecht die Regelung des kommerziellen Güterverkehrs im Vordergrund steht. Das UN-Kaufrecht kann allerdings im Vertrag ausgeschlossen werden.



In internationalen Verträgen finden sich Klauseln wie »Es gilt ausschließlich deutsches Recht«. Ist damit das UN-Kaufrecht ausgeschlossen worden? Nein, denn das UN-Kaufrecht gehört in den jeweiligen Staaten zum nationalen Recht. Wirksam ausgeschlossen wäre das UN-Kaufrecht durch die Formulierung »Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung«.

Wichtig ist des Weiteren, dass das UN-Kaufrecht große Lücken aufweist. Es umfasst (nur)

- ✓ den Abschluss des Vertrags,
- ✓ die Risikoverteilung zwischen den Parteien (die *Gefahrtragung*, mehr erfahren Sie dazu in Kapitel 10) und
- ✓ die Voraussetzungen und Folgen von Vertragsverletzungen.

Konkret heißt das: Nur soweit das UN-Kaufrecht die Vertragsstreitigkeit betrifft, kommt ihm Vorrang zu. Das Schuldrecht des BGB tritt dahinter zurück. Alle anderen Probleme müssen mithilfe des jeweiligen Schuldrechts gelöst werden.

Das UN-Kaufrecht hat übrigens auch die Überarbeitung des Schuldrechts im BGB entscheidend beeinflusst!

Die Europäische Union und das Schuldrecht

Viele Bereiche unseres Lebens werden mittlerweile durch Entwicklungen auf der Europäischen Union (EU) geprägt. Der europäische Gesetzgeber erlässt fortlaufend Richtlinien und Verordnungen, die auch das Schuldrecht beeinflussen. Dazu tritt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Seine Aufgabe ist die Interpretation des EU-Rechts. Vor allem verschiedene Richtlinien haben das Schuldrecht verändert. Der deutsche Gesetzgeber muss diese Richtlinien in das deutsche Recht übertragen. Von besonderer Bedeutung war die Umsetzung der

- ✓ Verbrauchsgüterkaufrichtlinie,
- ✓ Fernabsatzrichtlinie,

- ✓ Haustürwiderrufrichtlinie,
- ✓ Reisevertragsrichtlinie.

Sie können die darauf basierenden Paragraphen meist ganz einfach erkennen. Da die Richtlinien erst vor wenigen Jahren im Schuldrecht berücksichtigt wurden, war eigentlich kein Platz mehr da, heißt: Es gab keine »freien« Paragraphen-Hausnummern. Die Lösung des Problems war ganz einfach. Der Gesetzgeber hängte einzelnen Paragraphenzahlen nach Kleinbuchstaben geordnete weitere Paragraphen an. So wurde aufgrund der Pauschalreiserichtlinie in den §§ 651a bis 651m BGB ein völlig neuer Vertragstyp in das Schuldrecht aufgenommen.



Familie Schauinsland hat eine Pauschalreise auf eine Kanarische Insel beim Veranstalter Innocent Reisen AG gebucht. Nach der Ankunft im Hotel vor Ort stellt sich schnell heraus, dass die Familie nicht der einzige Bewohner des Hotelzimmers ist – mit ihr möchten Hunderte von Küchenschaben die Urlaubstage genießen. Als Vater Schauinsland von der Innocent Reisen AG die Rückzahlung eines Teils der Reisekosten verlangt, teilt ihm die Geschäftsführung mit, er müsse sich diesbezüglich an die Hotelleitung vor Ort halten, die Innocent Reisen AG sei nur der Vermittler.

Die Neuregelung in den §§ 651a bis m BGB haben zum Schutz der Verbraucher auf genau den im Beispiel beschriebenen Ablauf die richtige Antwort gegeben: Der (Pauschal-)Reiseveranstalter kann nicht auf seine Vertragspartner vor Ort (Fluggesellschaft, Hotelbetreiber etc.) verweisen. Vielmehr haftet er selbst für die vertragsgemäße Erfüllung des Pauschalreisevertrags. Wenn Sie möchten, schauen Sie in die §§ 651a Absatz 1, 651c Absatz 1 und 651d Absatz 1 BGB. Mit der Umsetzung der Richtlinie wurde eine wesentliche Lücke im Verbraucherschutz geschlossen!

Ein einheitliches Europäisches Kaufrecht

Sie wissen vielleicht, dass die Europäische Union (EU) als Staatenbund einen europaweit einheitlichen Binnenmarkt schaffen will. Dieser Binnenmarkt dient dem Wirtschaftsverkehr und soll jegliche Handelsschranken zwischen den EU-Mitgliedstaaten abbauen. Handelsschranken sind heutzutage nicht mehr wörtlich im Sinne von Schlagbäumen zu verstehen. Ganz entscheidend sind die Schranken, die durch die verschiedenen Rechtssysteme der Mitgliedstaaten entstehen. Auch die EU bemüht sich daher um ein einheitliches Wirtschaftsrecht für den gesamten Binnenmarkt. Es wird Sie mittlerweile nicht mehr überraschen: Im Mittelpunkt steht dabei der Versuch, ein gemeinsames Europäisches Kaufrecht zu schaffen. Der Kaufvertrag ist und bleibt einfach der im Wirtschaftsverkehr wichtigste Vertrag. Gerade bei Käufen über die Landesgrenzen, insbesondere im Internet, wäre es schön, einheitliche Regeln zu haben. Der Verbraucher könnte sich überall in Europa auf gleiche rechtliche Rahmenbedingungen verlassen. Er würde unbeschwerter und deshalb vor allem häufiger europaweit einkaufen. Ein schönes Ziel und dennoch ... bislang unerreicht.

Wie schwer es sein kann, im großen und vielfältigen Europa mit den ganz unterschiedlichen Interessen der einzelnen Mitgliedstaaten Recht zu schaffen, zeigt sich am Versuch, ein einheitliches Europäisches Kaufrecht erfolgreich auf den Weg zu bringen. Dabei sind grundsätz-

lich alle Beteiligte vom Sinn eines solchen Vorhabens überzeugt. Dennoch treibt die Entwicklung seit Jahren ziemlich träge dahin. Ein erster Vorschlag der EU-Kommission wurde vom Europäischen Parlament so stark abgeändert, dass die EU-Kommission sich an die Abfassung eines vollkommen neuen Entwurfs gemacht hat.

Inhaltlich interessant sind dabei vor allem folgende Punkte:

- ✓ Das Europäische Kaufrecht soll neben das nationale Kaufrecht treten.
- ✓ Zwischen den beiden »Kaufrechten« soll ein Wahlrecht bestehen.
- ✓ Der Verbraucher muss vor jedem Kauf über das Europäische Kaufrecht und seine Anwendung aufgeklärt werden.
- ✓ Der Verbraucher muss mit der Anwendung des Europäischen Kaufrechts einverstanden sein.
- ✓ Derzeit sollen nur grenzüberschreitende Kaufverträge im sogenannten Fernabsatz (also nicht unmittelbar im Ladengeschäft) erfasst werden.
- ✓ Zusätzlich soll das Recht auf die »Bereitstellung digitaler Inhalte« anwendbar sein – gemeint sind Download- oder Streaming-Portale im Internet etc.

